

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 67 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Manuel Knoll
- 68 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Andreas John
- 69 Öffentliche Bekanntmachung zur Flurbereinigung Kirchberg
- 70 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001
- 71 16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 72 15. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 73 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012

#### Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 23  
20.12.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

67

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landes-  
zustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Manuel Knoll**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12758, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

68

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landes-  
zustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Andreas John**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12539, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

69

**Bezirksregierung Köln****Dezernat 33****- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -**

50667 Köln, den 09.12.2011  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel. 0221 / 147 - 4102

**Flurbereinigung Kirchberg**

**Az. 33.41 – 11 93 2 H.**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Durch die Änderungsbeschlüsse 6 - 9 vom 10.12.2009, 15.07.2010, 01.09.2011 und 01.12.2011 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln****Kreis Düren****Stadt Düren**

Gemarkung Merken  
Flur 20 Flurstücke 70/9 und 71/10  
Flur 22 Flurstück 117

**Stadt Jülich**

Gemarkung Kirchberg  
Flur 5 Flurstücke 1/1, 78, 137/79, 138/79,  
169/46, 170/47, 175, 179 und 180  
Flur 6 Flurstücke 127, 128, 129, 178/1,  
203 und 317/134

Gemarkung Bourheim  
Flur 8 Flurstücke 70, 71, 72, 73, 74, 75,  
76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 und 84

**Gemeinde Aldenhoven**

Gemarkung Aldenhoven  
Flur 30 Flurstücke 228, 229, 230, 231, 232  
und 233

Gemarkung Niedermerz  
Flur 17 Flurstück 40  
Flur 18 Flurstücke 53 und 78

Gemarkung Pattern II  
Flur 1 Flurstücke 48, 49, 104/50, 105/50  
und 131/77.

**Stadt Linnich**

Gemarkung Ederen  
Flur 3 Flurstück 585/157

**Gemeinde Langerwehe**

Gemarkung Luchem

Flur 3 Flurstücke 60 und 61

**Gemeinde Inden**

Gemarkung Altdorf

Flur 6 Flurstücke 15, 188, 197/2,  
197/3 und 269/5

Gemarkung Inden

Flur 1 Flurstück 69/1

Gemarkung Lucherberg

Flur 3 Flurstück 177

Gemarkung Pier

Flur 3 Flurstücke 1/1, 58/1, 61, 62/1,  
123/10, 138/3 und 139/3

Flur 4 Flurstücke 1, 5/1, 7/1, 42, 53/1,  
61/1, 62/1, 65/1, 65/3, 127/12,  
128/12, 186 und 187

Flur 5 Flurstücke 38, 40, 45/2, 48/1, 62,  
68/1, 89/61, 126/70, 150, 152,  
153, 154, 164, 171, 172, 174, 177,  
184, 189 und 191

Flur 6 Flurstücke 21/1, 22, 23, 30, 47, 48,  
111/37, 301, 305 und 313

Flur 7 Flurstücke 36, 37 und 38

Flur 8 Flurstücke 5/1, 79/25, 118, 119,  
120, 177 und 178

Flur 10 Flurstücke 61/32 und 67/37

Flur 11 Flurstücke 5/1, 9, 11, 12, 15/1, 16/1,  
19, 22, 29/1, 33/1, 35/1, 37,  
43/1, 209/67, 258/5, 267/45, 300/30,  
311 und 312

Flur 12 Flurstücke 10/2, 40, 56, 57/1, 86,  
90, 95/1, 96, 114/1, 117, 125/1,  
131/1, 136/1, 137/2, 139, 156,  
270/106 und 310/137

Flur 14 Flurstück 47

Flur 16 Flurstücke 69/2, 70/5, 193/45,  
341/62, 395/105, 462, 463, 464  
und 465

Gemarkung Schophoven

Flur 2 Flurstück 65

Flur 9 Flurstücke 9/1, 10/1, 13 und 21/9

Flur 10 Flurstücke 16 und 53

Flur 11 Flurstücke 50/1, 52, 104 und 131/98

**Kreis Aachen**

**Stadt Eschweiler**

Gemarkung Lohn

Flur 26 Flurstück 48

Flur 28 Flurstück 89

Flur 30 Flurstücke 53 und 54

**Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgegeben:**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigergesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Köln  
50606 Köln**

unter Angabe des Az. 33.41 – 11 93 2 – mit dem Zusatz Änderungsbeschlüsse 6 - 9 anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Orłowski  
(Orłowski)

**70**

**3. Nachtragssatzung  
vom 14.12.2011  
zur Hundesteuersatzung  
der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969

(GV.NRW.S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 10.12.2008, beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde sind außerdem Hunde der Rassen:

1. American Bulldog
2. Bullmastiff
3. Mastiff
4. Mastino Espanol
5. Mastino Napoletano
6. Fila Brasileiro
7. Dogo Argentino
8. Rottweiler
9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, soweit keine Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 LHundG nachgewiesen wurde.

### **Artikel 2**

§ 11 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als

Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Dienststelle Steuern und Abgaben übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

### **Artikel 3**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

71

### **16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011**

#### **zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fas-

sung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 15. Nachtragssatzung vom 15.12.2010, beschlossen:

### § 1

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### **Niederschlagswassergebühr**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

**1,40 Euro.**

### § 2

Diese 16. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2011

Bertram  
 Bürgermeister

72

### **15. Nachtragssatzung vom 14.12.2011**

#### **zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 14. Nachtragssatzung vom 15.12.2010, beschlossen.

### § 1

- (1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter  
137,87 Euro,  
 bb) für einen 120-l Abfallbehälter  
239,12 Euro,  
 cc) für einen 240-l Abfallbehälter  
441,62 Euro,  
 dd) für einen 1,1 cbm Container  
1.892,87 Euro,

- b) mit Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter  
174,88 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter  
289,14 Euro,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter  
517,64 Euro,
  - dd) für einen 1,1 cbm Container  
1.968,89 Euro.

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

- (2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 76,02 Euro jährlich erhoben.

- (3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,30 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 € erhoben.

## § 2

Diese 15. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

## 73

### **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Stadtrat am 28.03.2012, während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags  
von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können

**vom 15.12.2011 bis 13.01.2012**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 15. Dezember 2011

Bertram  
Bürgermeister